



Freiwillige Taggeldversicherung

Reglement

I.	Allgemeines	Art.			
	Inhalt	1	Verbot der Abtretung und Verpfändung		37
	Grundlagen	2	Auszahlung der Leistungen		38
II.	Versicherungsmöglichkeiten		VII.	Prämien	
	Varianten	3		Monatsprämien	39
	Höchstzulässige Versicherungen	4		Prämientarif	40
				Abstufung nach Eintrittsalter	41
III.	Abschluss der Versicherung		VIII.	Kollektivversicherung	
	Beitritt	5		Grundsatz	42
	Versicherungsantrag	6		Vertragsabschluss	43
	Ärztliche Aufnahmeuntersuchung	7		Übertritt in die Einzelversicherung	44
	Aufnahme unter Vorbehalt	8			
	Wechsel des Versicherers	9	IX.	Verschiedene Bestimmungen	
	Beginn der Versicherung	10		Zuständige Agentur bzw. Geschäftsstelle	45
IV.	Änderung der Versicherung			Schweigepflicht	46
	Höherversicherung	11		Rechtspflege	47
	Versicherungsreduktion	12		Anwendung dieses Reglements	48
	Umwandlung der Versicherung	13		Bekanntmachungen	49
				Inkrafttreten	50
V.	Ende der Versicherung		I.	Allgemeines	
	Erlöschen der Versicherung	14		1 Inhalt	
	Kündigung	15		1.1 Die Taggeldversicherung deckt die wirtschaftlichen Folgen, die durch eine krankheits- oder unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit entstehen.	
	Ausschluss	16		1.2 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten.	
	Bestätigung der bisherigen Versicherung	17		2 Grundlagen	
VI.	Leistungen			2.1 Grundlagen dieser Versicherung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.	
	Leistungsumfang	18		2.2 Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind zudem abweichende Bestimmungen zu beachten, die sich namentlich auf den Kreis der versicherten Personen, deren Rechte und Pflichten, das Versicherungsverhältnis wie auch die Leistungen beziehen.	
	Leistungsbeginn	19			
	Rückfall	20			
	Leistungsdauer	21			
	Erlöschen des Leistungsanspruchs	22			
	Überentschädigung	23			
	Arbeitslosigkeit	24			
	Mutterschaft	25			
	Leistungen im AHV-Alter	26			
	Unfall	27			
	Geburtsgebrechen	28			
	Leistungen im Ausland	29			
	Meldepflicht	30			
	Schadenminderungspflicht	31			
	Mitwirkungspflicht	32			
	Leistungseinschränkungen	33			
	Leistungen Dritter	34			
	Vorleistungen	35			
	Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht	36			

II. Versicherungsmöglichkeiten

3 Varianten

- 3.1 Die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, bietet folgende Varianten der Taggeldversicherung an:
 - 3.1.1 Taggeldversicherung bei Krankheit,
 - 3.1.2 Taggeldversicherung bei Unfall.
- 3.2 Es können Wartefristen von 0, 2, 7, 10, 14, 21, 30, 60, 90, 120, 150, 180, 210, 240, 270 und 360 Tagen gewählt werden.

4 Höchstzulässige Versicherungen

- 4.1 Die CONCORDIA vereinbart mit dem Versicherungsnehmer das versicherte Taggeld.
- 4.2 Es kann höchstens ein Taggeld von CHF 30 pro Tag versichert werden. Dieser Höchstbetrag kann durch Kumulationen verschiedener Wartefristen nicht überschritten werden.
- 4.3 Ausserhalb der CONCORDIA bestehende Versicherungen werden an den zulässigen Höchstbetrag angerechnet.

III. Abschluss der Versicherung

5 Beitritt

- 5.1 Die Taggeldversicherung kann abschliessen, wer in der Schweiz zivilrechtlichen Wohnsitz hat oder erwerbstätig ist und das 15., aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 5.2 Versicherte, bei welchen Prämien oder Kostenbeteiligungen ausstehend sind, bei denen eine voraussichtliche Überentschädigung eintritt oder die aus einer Taggeldversicherung ausgeschlossen oder ausgesteuert wurden, können keine Taggeldversicherung abschliessen.

6 Versicherungsantrag

- 6.1 Den Versicherungsantrag hat der Bewerber auf dem dafür vorgesehenen Formular der CONCORDIA schriftlich zu stellen. Dabei hat er die gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- 6.2 Der Bewerber kann vor dem Ausfüllen des Versicherungsantrages Einsicht in das Reglement nehmen.
- 6.3 Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrags:
 - 6.3.1 anerkennt er die Reglemente, Tarife und allfällig weitere verpflichtende Bestimmungen der CONCORDIA als rechtsverbindlich;
 - 6.3.2 ermächtigt er die von ihm beigezogenen Ärzte und die bisherigen Versicherer, der CONCORDIA diejenigen Angaben über den Gesundheitszustand oder den Verlauf der Krankheit oder eines Unfalles zu machen, die sie zur Beurteilung des Versicherungsantrages und für die Durchführung der Versicherung benötigt.

- 6.4 Für eine nicht handlungsfähige Person ist der Versicherungsantrag durch deren gesetzlichen Vertreter zu stellen.

7 Ärztliche Aufnahmeuntersuchung

- 7.1 Die CONCORDIA kann vom Bewerber verlangen, dass er ein ärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand auf dem von der CONCORDIA zur Verfügung gestellten Formular beibringt. Die CONCORDIA beteiligt sich an den Kosten. Wird das ärztliche Zeugnis nicht innert zwei Monaten eingereicht, so gilt der Versicherungsantrag als dahingefallen.
- 7.2 Die CONCORDIA ist zudem ermächtigt, auf ihre Kosten eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen. Der untersuchende Arzt wird in diesem Fall von der CONCORDIA bestimmt.

8 Aufnahme unter Vorbehalt

- 8.1 Krankheiten und Unfallfolgen, die im Zeitpunkt des Versicherungsantrages bestehen oder vorher bestanden und erfahrungsgemäss zu Rückfällen führen, können beim Versicherungsabschluss durch einen Vorbehalt von der Versicherung ausgeschlossen werden.
- 8.2 Der Vorbehalt wird schriftlich bekannt gegeben und mit Beginn und Ende der Vorbehaltsfrist genau bezeichnet. Der Versicherte hat den Vorbehalt innert 30 Tagen seit Zustellung mit seiner Unterschrift anzuerkennen. Ohne fristgemässe Anerkennung wird der Versicherungsantrag hinfällig.
- 8.3 Der Vorbehalt gilt vom Beginn der Versicherung an und fällt nach fünf Jahren ohne Weiteres dahin.
- 8.4 Der Versicherte kann vor Ablauf der fünfjährigen Frist auf seine Kosten den Nachweis erbringen, dass ein bestehender Vorbehalt nicht mehr gerechtfertigt ist.
- 8.5 Hat der Versicherte auf dem Versicherungsantrag unwahre oder unvollständige Angaben über Krankheiten und Unfallfolgen gemacht, kann die CONCORDIA nachträglich einen rückwirkenden Vorbehalt anbringen.

9 Wechsel des Versicherers

- 9.1 Bei Personen, die ihre Taggeldversicherung gemäss Art. 70 Abs. 1 Bst. a–c KVG von einem anderen Versicherer zur CONCORDIA wechseln, wird kein neuer Vorbehalt angebracht. Vorbehalte des bisherigen Versicherers werden bis zum Ablauf der ursprünglichen Frist weitergeführt.
- 9.2 Beim bisherigen Versicherer bezogene Leistungen werden auf die Dauer der Bezugsberechtigung angerechnet.
- 9.3 Für Personen, die aufgrund eines Fusionsvertrages in die CONCORDIA übertreten, gelten die vertraglichen Übernahmebestimmungen.

10 Beginn der Versicherung

- 10.1 Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des dem Versicherungsantrag folgenden Monats.

- 10.2 Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn der Versicherung auf den Ersten eines anderen Monats festgesetzt werden.
- 10.3 Für Personen mit Anspruch auf gesetzliche Freizügigkeit beginnt die Versicherung mit Eintritt des Freizügigkeitsgrundes, sofern der ehemalige Versicherer das Recht auf Freizügigkeit rechtzeitig mitgeteilt hat und die Bestätigung der bisherigen Versicherung innert drei Monaten eingereicht wurde.

IV. Änderung der Versicherung

11 Höherversicherung

- 11.1 Eine Erhöhung des versicherten Taggeldes kann auf den Ersten des folgenden Monats beantragt werden.
- 11.2 Die Bestimmungen über den Abschluss der Versicherung, insbesondere Art. 5–8, gelten sinngemäss auch für die Höherversicherung.

12 Versicherungsreduktion

- 12.1 Unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist kann auf Ende eines Monats eine Reduktion der Versicherung schriftlich beantragt werden.
- 12.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Versicherung von sich aus herabzusetzen, wenn:
 - 12.2.1 der Versicherte reglementarische Pflichten und Obliegenheiten gröblich verletzt. Art. 16 gilt sinngemäss.
 - 12.2.2 der Versicherte seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommt. Art. 16 gilt sinngemäss.

13 Umwandlung der Versicherung

- 13.1 Sofern die Voraussetzungen von Art. 5 ff. erfüllt sind, ist jede Umwandlung der Taggeldhöhen und Wartezeiten in der bestehenden Taggeldversicherung unter Beibehaltung der bisherigen Altersgruppe möglich, wenn sich dadurch die zu bezahlende Prämie nicht erhöht.
- 13.2 Arbeitslose Versicherte können innert 30 Tagen seit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung ihre bestehende Taggeldversicherung in der bisherigen Höhe unabhängig vom Gesundheitszustand in eine Versicherung mit 30 Tagen Wartefrist umwandeln.

V Ende der Versicherung

14 Erlöschen der Versicherung

- 14.1 Die Versicherung erlischt durch:
 - 14.1.1 Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA, für Grenzgänger durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz;
 - 14.1.2 Kündigung;
 - 14.1.3 Eintritt eines gesetzlichen Freizügigkeitsgrundes;
 - 14.1.4 Ausschluss;

- 14.1.5 Erreichen der maximalen Leistungsdauer;
- 14.1.6 Tod des Versicherten.
- 14.2 Der Versicherte ist verpflichtet, der CONCORDIA umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn einer der in Art. 14.1.1 genannten Gründe eintritt.

15 Kündigung

- 15.1 Die Kündigung der Taggeldversicherung kann durch den Versicherten jederzeit unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder per 31. Dezember erklärt werden.
- 15.2 Ein Versicherter kann die Versicherung auf Ende eines Monats kündigen, sofern er in eine vom Arbeitgeber vorgeschriebene Taggeldversicherung übertreten muss oder wenn er die Erwerbstätigkeit aufgibt.
- 15.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

16 Ausschluss

- 16.1 Der Versicherte kann aus der Versicherung ausgeschlossen werden, wenn er sich missbräuchlich verhält, wenn unentschuld bare wichtige Gründe vorliegen und wenn die Weiterführung der Versicherung für die CONCORDIA unzumutbar geworden ist.
- 16.2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn der Versicherte:
 - 16.2.1 im Versicherungsantrag unvollständige oder unwahre Angaben gemacht hat;
 - 16.2.2 trotz Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - 16.2.3 die CONCORDIA widerrechtlich in Anspruch nimmt oder in Anspruch zu nehmen versucht;
 - 16.2.4 reglementarische Pflichten gröblich verletzt oder sich den Anordnungen des Arztes oder des Vertrauensarztes widersetzt.

17 Bestätigung der bisherigen Versicherung

Bei Beendigung der Versicherung vor Vollendung des 65. Altersjahres wird dem Versicherten mit Anspruch auf gesetzliche Freizügigkeit eine Bestätigung der bisherigen Taggeldversicherung abgegeben, vorausgesetzt, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber der CONCORDIA nachgekommen ist.

VI. Leistungen

18 Leistungsumfang

- 18.1 Das versicherte Taggeld wird bei ärztlich bescheinigter vollständiger Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Bei ärztlich bescheinigter teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird das Taggeld anteilmässig entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet. Der Versicherungsschutz für die restliche Arbeitsfähigkeit bleibt erhalten.
- 18.2 Ist die Krankheit bzw. der Unfall nur teilweise Ursache der Arbeitsunfähigkeit, erbringt die CONCORDIA nur einen entsprechenden Teil der Leistungen. Dieser

Teil wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens bestimmt.

19 Leistungsbeginn

19.1 Der Anspruch auf Taggelder beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist, frühestens aber fünf Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.

19.2 Die Wartefrist wird für jeden Versicherungsfall getrennt berechnet. Vorbehalten bleiben Rückfälle gemäss Art. 20.

20 Rückfall

Führt im Anschluss an einen leistungspflichtigen Versicherungsfall ein neuer Krankheitsfall mit anderer oder gleicher Ursache unmittelbar zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit, gelten beide Krankheitsfälle hinsichtlich Wartefrist zusammen als ein Krankheitsfall, sofern dazwischen nicht eine Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% während mindestens 30 Tagen bestanden hat.

21 Leistungsdauer

21.1 Die Taggeldleistungen bei vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit werden für eine oder mehrere Erkrankungen bzw. Unfälle während maximal 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen ausgerichtet.

21.2 Wartefristen, während welchen der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, werden an die maximale Leistungsdauer angerechnet.

21.3 Der Versicherte darf nicht durch Verzicht auf Leistungen die Aussteuerung der Taggeldversicherung verhindern.

22 Erlöschen des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf Leistungen (einschliesslich der Leistungen für bestehende Arbeitsunfähigkeiten) erlischt mit dem Ende der Versicherung.

23 Überentschädigung

23.1 Dem Versicherten darf aus den Taggeldversicherungen keine Überentschädigung erwachsen. Eine Überentschädigung liegt in dem Masse vor, als die Taggeldleistungen den mutmasslich entgangenen Verdienst, den Wert der verunmöglichten Arbeitsleistung oder bei Arbeitslosen die Höhe der Arbeitslosenentschädigung übersteigen.

23.2 Die CONCORDIA kürzt ihre Leistungen in dem Masse, als dem Versicherten ein Gewinn erwächst.

23.3 Bei der Berechnung der Überentschädigung sind eine allfällige Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers sowie allfällige Leistungen anderer Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen.

23.4 Bei Kürzung des Taggeldes infolge Überentschädigung hat der Versicherte Anspruch auf den Gegenwert von 720 vollen Taggeldern. Die Fristen für den Bezug des Taggeldes verlängern sich entsprechend der Kürzung.

23.5 Versicherten, die keinen Nachweis über ungedeckten Einkommensausfall bzw. Wert der bisherigen Arbeitsleistung erbringen können, wird ein Taggeld von höchstens CHF 10 ausgerichtet.

24 Arbeitslosigkeit

Arbeitslosen wird bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50% das halbe, bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 50% das volle Taggeld ausgerichtet.

25 Mutterschaft

25.1 Bei Schwangerschaft und Niederkunft wird während 16 Wochen das Taggeld ausgerichtet, welches die Versicherte bis zum Tage der Niederkunft während mindestens 270 Tagen und ohne Unterbruch von mehr als drei Monaten versichert hatte. Diese Voraussetzungen gelten auch bei der nachträglichen Höherversicherung.

25.2 Die Taggeldleistungen bei Mutterschaft werden ausgerichtet nach einer Schwangerschaft, die mindestens 28 Wochen gedauert hat, auch wenn das Kind nicht lebensfähig ist.

25.3 Der Anspruch auf Taggeldleistungen bei Mutterschaft entsteht frühestens zwei Wochen vor der Niederkunft.

25.4 Die vereinbarte Wartefrist wird auf die 16 Wochen angerechnet.

25.5 Die Leistungen bei Mutterschaft werden nicht auf die maximale Leistungsdauer angerechnet und werden auch nach der Ausschöpfung ausgerichtet.

26 Leistungen im AHV-Alter

26.1 Die beim Eintritt ins AHV-Alter bestehende Versicherungsdeckung wird automatisch auf CHF 5 reduziert. Ist der Versicherte zu diesem Zeitpunkt zu mindestens 50% arbeitsfähig und bleibt er weiterhin erwerbstätig, kann er auf Anfrage hin die bestehende Versicherungsdeckung aufrechterhalten.

26.2 Im AHV-Alter werden Taggelder aus allen Versicherungen zusammen während maximal 180 Tagen im Verlaufe von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet; danach erlöschen die Versicherungen. Unmittelbar vor dem AHV-Alter bezogene Taggelder werden angerechnet, soweit sie zusammen die maximale Leistungsdauer von Art. 21 übersteigen.

26.3 Vereinbarte Wartefristen werden im AHV-Alter nur bis zur Dauer von maximal 30 Tagen auf die Leistungsdauer angerechnet.

27 Unfall

27.1 Ist das Unfallrisiko versichert, so werden bei Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.

27.2 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen

Gesundheit oder den Tod zur Folge hat, sowie unfall-ähnliche Körperschädigungen und Berufskrankheiten entsprechend der Definition in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG).

28 Geburtsgebrechen

Geburtsgebrechen sind den Krankheiten gleichgestellt.

29 Leistungen im Ausland

- 29.1 Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland wird das Taggeld nur während der Dauer eines Heilanstaltsaufenthaltes ausgerichtet.
- 29.2 Ist der Versicherte für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig, wird das Taggeld gewährt. Neben der ärztlichen Bescheinigung hat der Versicherte seine Arbeitsunfähigkeit auch vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.
- 29.3 Die Taggeldleistungen werden nur bei Spitalbehandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Bei Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 29.4 Begeben sich Versicherte zur Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen gewährt.

30 Meldepflicht

- 30.1 Erkrankt oder verunfallt der Versicherte, so hat er der CONCORDIA innert fünf Tagen, bei Auslandsaufenthalt innert vierzehn Tagen die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Jede wesentliche Änderung in den für seine Leistung massgebenden Verhältnissen ist von ihm umgehend zu melden.
- 30.2 Bei Unfällen hat der Versicherte zudem eine Unfallmeldung einzureichen, die Auskunft gibt über:
 - 30.2.1 Zeit, Ort und Hergang des Unfalls;
 - 30.2.2 den behandelnden Arzt oder das Spital;
 - 30.2.3 allfällige betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.
- 30.3 Bei unentschuldigter verspäteter Meldung besteht frühestens ab Eingang der Meldung Anspruch auf die versicherten Leistungen.

31 Schadenminderungspflicht

- 31.1 Bei Krankheit und Unfall hat der Versicherte alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Er hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.
- 31.2 Bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- 31.3 Die CONCORDIA behält sich das Recht vor, bei den arbeitsunfähigen Versicherten jederzeit Kontrollbesuche vorzunehmen oder Drittpersonen damit zu beauftragen.

32 Mitwirkungspflicht

- 32.1 Der Versicherte hat den Nachweis über ungedeckten Einkommensausfall bzw. Wert der verunmöglichten Arbeitsleistung zu erbringen.
- 32.2 Nach Abschluss der Arbeitsunfähigkeit ist der CONCORDIA unverzüglich eine Bestätigung über Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit einzureichen.
- 32.3 Versicherte, die noch bei einem anderen Versicherer eine Taggeldversicherung bei Krankheit oder Unfall abgeschlossen haben, müssen dies der CONCORDIA spätestens bei Eintritt eines Versicherungsfalles melden.
- 32.4 Der Versicherte hat der CONCORDIA unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Dazu gehört auch die Einreichung von Abrechnungen und allfälligen Verfügungen anderer Sozialversicherer und von Belegen allfälliger Privatversicherer.
- 32.5 Der Versicherte hat alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärzte und Spitäler, Versicherungen sowie Amtsstellen zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.
- 32.6 Der Versicherte hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die er bei Krankheit oder Unfall von leistungspflichtigen Dritten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.
- 32.7 Der Versicherte ist verpflichtet, sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffenden Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse (z.B. Wohnsitzwechsel) umgehend zu melden.

33 Leistungseinschränkungen

- 33.1 Keine Taggeldleistungen werden gewährt:
 - 33.1.1 nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer;
 - 33.1.2 während der Karenzzeit bei Mutterschaft (Art. 25);
 - 33.1.3 für die Zeit vor der verspäteten Meldung der Arbeitsunfähigkeit;
 - 33.1.4 für die Zeit vor der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
 - 33.1.5 bei Krankheiten und Unfallfolgen, die unter Vorbehalt stehen;
 - 33.1.6 bei Krankheiten und Unfallfolgen, welche bei Versicherungsabschluss bzw. bei der Höherversicherung verheimlicht wurden, sofern auf einen rückwirkenden Vorbehalt verzichtet wird;
 - 33.1.7 bei Abreise ins Ausland für eine Behandlung, Pflege oder Niederkunft;
 - 33.1.8 bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen;
 - 33.1.9 während sich der Versicherte im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.
- 33.2 Die Versicherungsleistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:

- 33.2.1 wenn der Versicherte reglementarische Pflichten und Obliegenheiten verletzt;
- 33.2.2 für Krankheiten, Unfälle oder deren Folgen, die der Versicherte vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt oder verschlimmert hat;
- 33.2.3 für Unfälle, die auf aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zurückzuführen sind. Massgebend sind die Definitionen und Kürzungsansätze der obligatorischen Unfallversicherung.

34 Leistungen Dritter

- 34.1 Hat der Versicherte Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Invalidenversicherung, Unfallversicherung oder Militärversicherung, so gewährt die CONCORDIA ihre Leistungen im Nachgang zu diesen Sozialversicherungsträgern.
- 34.2 Die CONCORDIA gewährt ihre Leistungen nur, wenn der Versicherungsfall den entsprechenden Sozialversicherungsträgern rechtzeitig angemeldet worden ist.
- 34.3 Besteht bei einem anderen Versicherer eine gleichartige Taggeldversicherung nach KVG, setzt die CONCORDIA bei Überentschädigung ihre Leistungen im Verhältnis zu der bestehenden Versicherung bei diesem Versicherer herab.
- 34.4 Soweit neben der CONCORDIA private Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherer leistungspflichtig sind, hat die CONCORDIA ihre Taggeldleistungen höchstens in dem Masse zu gewähren, als unter Berücksichtigung dieser Leistungen dem Versicherten kein Gewinn erwächst.
- 34.5 Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die CONCORDIA im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der ausgerichteten Leistungen in die Ansprüche des Versicherten ein.
- 34.6 Kürzt ein anderer Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherer seine Leistungen aus Gründen, die gemäss Art. 33.2.2 auch die CONCORDIA zu einer Leistungskürzung berechtigen, so ersetzt die CONCORDIA den durch die Kürzung des anderen Versicherers bedingten Ausfall nicht.
- 34.7 Hat der Versicherte vor Versicherungsbeginn bei der CONCORDIA für einen Unfall von einem aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz leistungspflichtigen Dritten eine Kapitalabfindung erhalten, so besteht für die Folgen dieses Unfalles auch nach einer allfälligen Vorbehaltsdauer keine Leistungspflicht der CONCORDIA. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Krankheit.

35 Vorleistungen

Die Vorleistungen der CONCORDIA gegenüber andern Sozialversicherungsträgern richten sich nach der Bundesgesetzgebung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

36 Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht

- 36.1 Die CONCORDIA kann ihre Leistungen mit Forderungen gegenüber dem Versicherten verrechnen. Dem Versicherten steht kein Anspruch auf Verrechnung zu.
- 36.2 Vom Versicherten zu Unrecht bezogene Leistungen sind der CONCORDIA rückzuerstatten.

37 Verbot der Abtretung und Verpfändung

Forderungen gegenüber der CONCORDIA dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

38 Auszahlung der Leistungen

- 38.1 Die nach Prüfung des Leistungsanspruches von der CONCORDIA zu erbringenden Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.
- 38.2 Hat die Auszahlung von Leistungen an den Versicherten zu erfolgen, ist der CONCORDIA ein schweizerisches Bank- oder Postkonto als Zahlungsadresse zu nennen. Unterbleibt die Meldung, wird dem Versicherten eine Unkostenpauschale verrechnet.

VII. Prämien

39 Monatsprämien

- 39.1 Die Prämien sind am Ersten jeden Monats fällig und im Voraus zu bezahlen. Der Versicherte ist verpflichtet, seine Monatsprämien in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- 39.2 Zweimonatliche, quartals-, halb- oder ganzjährliche Vorauszahlung ist möglich.
- 39.3 Führt der Versicherte mehrere Versicherungen (inkl. obligatorische Krankenpflegeversicherung) bei der CONCORDIA, muss er einen einheitlichen Zahlungsmodus wählen.
- 39.4 Bei Beginn oder Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats sind die vollen Monatsprämien geschuldet.
- 39.5 Der Versicherte, der mit der Bezahlung seiner Prämien im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Die CONCORDIA hat das Recht, die von säumigen Zahlern verursachten Verzugszinsen und Spesen, wie Kosten für Mahnungen, Beteiligungen usw., zurückzufordern.

40 Prämientarif

- 40.1 Die Prämien werden in einem besonderen Prämientarif festgelegt.
- 40.2 Sie können nach Regionen und Eintrittsalter abgestuft werden.

41 Abstufung nach Eintrittsalter

- 41.1 Die Prämien werden nach dem Eintrittsalter abgestuft. Das Eintrittsalter entspricht dem Lebensalter beim Vertragsabschluss. Der Versicherte wird bleibend der entsprechenden Eintrittsaltersgruppe zugeteilt.

- 41.2 Es bestehen folgende Eintrittsaltersgruppen:
 Eintrittsalter 20: bis zum erfüllten 20. Altersjahr
 Eintrittsalter 25: bis zum erfüllten 25. Altersjahr
 Eintrittsalter 30: bis zum erfüllten 30. Altersjahr
 Eintrittsalter 35: bis zum erfüllten 35. Altersjahr
 Eintrittsalter 40: bis zum erfüllten 40. Altersjahr
 Eintrittsalter 45: bis zum erfüllten 45. Altersjahr
 Eintrittsalter 50: bis zum erfüllten 50. Altersjahr
 Eintrittsalter 55: bis zum erfüllten 55. Altersjahr
 Eintrittsalter 60: bis zum erfüllten 60. Altersjahr
 Eintrittsalter 65: bis zum erfüllten 65. Altersjahr
- 41.3 Für die nachträgliche Höherversicherung gilt die Eintrittsaltersgruppe, die dem Lebensalter des Versicherten im Zeitpunkt des Beginns der Höherversicherung entspricht.
- 41.4 Personen mit Anspruch auf gesetzliche Freizügigkeit werden in die Eintrittsaltersgruppe eingeteilt, die dem Alter im Zeitpunkt des Übertritts in die CONCORDIA entspricht.

VIII. Kollektivversicherung

42 Grundsatz

- 42.1 Die Taggeldversicherung kann als Kollektivversicherung abgeschlossen werden.
- 42.2 Abweichende Regelungen in den Kollektivversicherungsverträgen gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor.
- 42.3 Die Wartefrist wird in der Kollektivversicherung innert 365 Tagen nur einmal berechnet.

43 Vertragsabschluss

Kollektivversicherungen können abgeschlossen werden von:

- 43.1 Arbeitgebern für sich und ihre Arbeitnehmer;
 43.2 Arbeitgeberorganisationen und Berufsverbänden für ihre Mitglieder und die Arbeitnehmer ihrer Mitglieder;
 43.3 Arbeitnehmerorganisationen für ihre Mitglieder.

44 Übertritt in die Einzelversicherung

- 44.1 Versicherte, die aus dem Kreis der von der Kollektivversicherung erfassten Personen ausscheiden, haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten, sofern sie im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder erwerbstätig sind und sich innert drei Monaten seit Orientierung durch die CONCORDIA bei dieser schriftlich zum Übertritt anmelden. Das gleiche Recht steht den Kollektivversicherten zu, wenn der Kollektivversicherungsvertrag dahinfällt. Soweit der Versicherte in der Einzelversicherung nicht höhere Leistungen versichert, werden keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht.
- 44.2 Für die Festsetzung der Prämien ist beim Übertritt in die Einzelversicherung das Alter bei Beginn der Versicherung bei der CONCORDIA massgebend. Die

bisher bezogenen Leistungen werden auf die Leistungsdauer in der Einzelversicherung angerechnet.

- 44.3 Ein bei Beginn der Kollektivversicherung angebrachter Vorbehalt, der wegen der Bestimmungen im Kollektivversicherungsvertrag nicht wirksam war, wird gültig bei Übertritt in die Einzelversicherung, soweit die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist.

IX. Verschiedene Bestimmungen

45 Zuständige Agentur bzw. Geschäftsstelle

- 45.1 Der Versicherte hat sich der Agentur/Geschäftsstelle anzuschliessen, die für seinen Wohnort zuständig ist. Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz.
- 45.2 Bei Zugehörigkeit zu einer unzuständigen Agentur/Geschäftsstelle mit höheren Prämien besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prämien Differenz.
- 45.3 Adressänderungen sind innerhalb eines Monats der Agentur/Geschäftsstelle zu melden. Diese ist für die Umteilung besorgt.
- 45.4 Fällige Prämien sind bis zum Zeitpunkt des Wechsels mit der bisherigen Agentur/Geschäftsstelle abzurechnen.

46 Schweigepflicht

Mitarbeiter der CONCORDIA, die von Diagnosen, Gesundheitszustand, Leistungsanspruch und Leistungsbezug sowie von Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Versicherten Kenntnis erhalten, sind zur vollen Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Widerhandlungen kommen die strafrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

47 Rechtspflege

- 47.1 Ist ein Versicherter mit einem Entscheid der CONCORDIA nicht einverstanden, so kann er verlangen, dass diese innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.
- 47.2 Gegen die Verfügung der CONCORDIA kann innerhalb von 30 Tagen seit deren Zustellung beim Hauptsitz der CONCORDIA schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese ist zu begründen.
- 47.3 Gegen die Einspracheentscheide der CONCORDIA kann innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Das kantonale Versicherungsgericht kann auch angerufen werden, wenn die CONCORDIA entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.
- 47.4 Zuständig für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in welchem der Versicherte zur Zeit der Beschwerdeerhebung seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person im Ausland, so ist

das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat; lässt sich keiner dieser Orte ermitteln, so ist das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zuständig.

47.5 Die Verfügungen oder Einspracheentscheide der CONCORDIA erwachsen mit dem unbenutzten Ablauf der Einsprache- bzw. Beschwerdefrist in Rechtskraft.

48 Anwendung dieses Reglements

48.1 Für alle in diesem Reglement nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG).

48.2 Die in diesem Reglement und weiteren Bestimmungen gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

49 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der CONCORDIA betreffend das Versicherungsverhältnis werden in rechtsverbindlicher Form durch Rundschreiben oder in der Kundenzeitschrift veröffentlicht.

50 Inkrafttreten

50.1 Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 25. Oktober 1996 beschlossen und tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

50.2 Die Änderungen vom 9. Februar 2001 (Art. 2, 14, 20, 23.3, 26.1, 26.2, 31.2, 32.4 und 48) treten am 1. März 2001 in Kraft.

50.3 Die Änderungen vom 13. Dezember 2002 (Art. 1, 2.1, 30.1, 31.2, 32.4, 32.5, 32.7, 33.1.9, 33.2.2, 33.2.3, 35, 38, 39.5, 47.4, 48.1) treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

50.4 Die Änderungen vom 16. September 2005 (Art. 4.3, 9.2, 25.3, 41.1, 41.3 und 44.1) treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

50.5 Die Änderungen vom 4. Mai 2007 (Art. 3.1, 49 und 50) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



Dir vertraue ich

CONCORDIA
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch